

tellico

Vorsorgereglement

Tellico Vorsorge 3a

Tellico Vorsorge 3a
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 65 00
vorsorge3a@tellico.ch
tellico.ch

gültig per 01. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	2
1.1	Zweck	2
1.2	Inhalt des Vorsorgereglements	2
1.3	Vorsorgevereinbarung	2
1.4	Vorsorgeguthaben	2
2	Sparversicherung	3
2.1	Kontolösung	3
2.2	Wertschriftenlösung	3
2.3	Beiträge	3
2.4	Steuern	3
2.5	Bescheinigungspflicht	3
3	Auflösung der Vorsorgevereinbarung	4
3.1	Ordentliche Auflösung der Vorsorgevereinbarung	4
3.2	Vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung	4
3.3	Auszahlungsformalitäten	4
4	Vorsorgeleistungen	4
4.1	Erlebensfalleleistungen	4
4.2	Invaliditätsleistungen	4
4.3	Todesfalleleistungen	5
5	Weitere Bestimmungen	5
5.1	Wohneigentumsförderung	5
5.2	Abtretung und Verpfändung	5
5.3	Haftung	5
5.4	Mitteilung an die Vorsorgenehmer	5
5.5	Nachrichtenlose Vermögen	5
5.6	Gebühren	5
5.7	Datenschutzbestimmungen	6
5.8	Erfüllungsort	6
5.9	Gerichtsstand	6
5.10	Anpassung des Vorsorgereglements	6
5.11	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Tellco Vorsorge 3a (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

1 Grundlagen

Dieses Kostenreglement regelt die allfällig entstehenden Entschädigungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

1.1 Zweck

- a) Die Tellco Vorsorge 3a (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der gebundenen individuellen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG durch den Abschluss von Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Vorsorgenehmer.
- b) Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod einen Versicherungsschutz anbieten und zu diesem Zweck Versicherungsverträge vermitteln.

1.2 Inhalt des Vorsorgereglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers bzw. des Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung.

1.3 Vorsorgevereinbarung

- a) Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt. Das Vorsorgeverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieser Vorsorgevereinbarung und endet mit deren Auflösung.
- b) Eine Vorsorgevereinbarung abschliessen können Vorsorgenehmer, wenn sie erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV / IV) versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.
- c) Der Vorsorgenehmer beantragt bei der Stiftung ein Vorsorgekonto sowie allenfalls ergänzend ein Vorsorgedepot mit dem entsprechenden Formular.

1.4 Vorsorgeguthaben

- a) Dem Vorsorgeguthaben werden gutgeschrieben:
 - i) Eingebrachte Vorsorgeguthaben von Einrichtungen der Säule 3a;
 - ii) Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages;
 - iii) Zinsen oder Wertschriftenerträge.
- b) Dem Vorsorgekonto werden belastet:
 - i) Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Einrichtungen der Säule 3a und zwecks Einkaufs in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung;
 - ii) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wie:
 - den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf;
 - Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf, oder
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum;
 - iii) Gebühren der Stiftung;
 - iv) Gebühren der Vermögensanlage (Honorare, Courtagen, Umsatzabgaben, Depot- und Administrationsgebühren);
 - v) Vermittlungs- und / oder Beratungsgebühren mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vorsorgenehmers;
 - vi) Wertschriftenverluste.

2 Sparversicherung

2.1 Kontolösung

- a) Die Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung sind als Spareinlagen (Kontolösung) bei einer dem Bankgesetz vom 8. November 1934 unterstellten Bank anzulegen, bei Anlagen in der Form der anlagegebundenen Sparlösung (Wertschriftensparen) durch Vermittlung einer solchen Bank. (Art. 5 Abs. 1 BVV 3)
- b) Die Stiftung legt fest, bei welchen Banken das Vorsorgeguthaben angelegt werden kann. Mit der Vorsorgevereinbarung wird die kontoführende Bank festgelegt.
- c) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat bestimmt und laufend den Marktbedingungen angepasst.
- d) Es können maximal fünf Konti für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.

2.2 Wertschriftenlösung

- a) In der Vorsorgevereinbarung legt der Vorsorgenehmer fest, ob das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in Wertschriften investiert werden soll. Die Stiftung investiert das Guthaben gemäss der vom Vorsorgenehmer ausgewählten Anlagestrategie. Pro Vorsorgenehmer eröffnet die Stiftung maximal fünf Wertschriftendepots. Gelder, welche die Stiftung im eigenen Namen bei einer Bank anlegt, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.
- b) Die Stiftung legt die Depotstelle fest.
- c) Für das in Wertschriften investierte Vorsorgeguthaben besteht weder Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt alleine der Vorsorgenehmer. Erträge und Verluste aus den Wertschriftenanlagen werden dem Vorsorgeguthaben gutgeschrieben bzw. belastet.

2.3 Beiträge

- a) Der Vorsorgenehmer kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Säule 3a Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.
- b) Sind beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner erwerbstätig und erzielen beide ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.
- c) Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird und ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wird, können Beiträge längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden. Im letzten Jahr kann noch der volle Beitrag geleistet werden.

2.4 Steuern

- a) Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.
- b) Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

2.5 Bescheinigungspflicht

Die Stiftung bescheinigt dem Vorsorgenehmer einmal jährlich die erbrachten Beiträge.

3 Auflösung der Vorsorgevereinbarung

3.1 Ordentliche Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Das Vorsorgeguthaben wird generell bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Das Vorsorgeguthaben kann frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter der AHV bezogen werden. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV aufgeschoben werden.

3.2 Vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung

- a) Der vorzeitige Bezug des Vorsorgeguthabens ist zulässig bei Auflösung der Vorsorgevereinbarung aus einem der folgenden Gründe:
 - i) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - ii) wenn der Vorsorgenehmer stirbt;
 - iii) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
 - iv) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
 - v) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.
- b) Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung gemäss Ziff. 3.2 lit. a sublit. iv und v des Vorsorgereglements nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

3.3 Auszahlungsformalitäten

- a) Das Vorsorgeguthaben wird nur ausbezahlt, wenn der Stiftung folgende Dokumente vorliegen:
 - i) amtlich beglaubigter Zivilstandsnachweis von unverheirateten Vorsorgenehmern;
 - ii) amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners von verheirateten Vorsorgenehmern für die Auszahlungen bei denen die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners gesetzlich vorgesehen ist.
- b) Steuerliche Behandlung bei Auszahlung
 - i) Die Auszahlung von Vorsorgeguthaben ist den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
 - ii) Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, wird durch die Stiftung eine Quellensteuer erhoben und direkt vom auszubezahlenden Vorsorgeguthaben abgezogen.
- c) Übertragungswerte
Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können, sofern lieferbar und rechtlich zulässig, Wert- schriftbestände seines Vorsorgedepots übertragen werden. Allfällige Kosten / Abgaben trägt der Vorsorgenehmer.

4 Vorsorgeleistungen

4.1 Erlebensfalleleistungen

Der Anspruch auf Vorsorgeleistung entsteht bei Erreichen der Altersgrenze gemäss Ziff. 10 dieses Reglements und besteht aus dem Vorsorgeguthaben.

4.2 Invaliditätsleistungen

Der Anspruch auf vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung besteht, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist.

4.3 Todesfalleistungen

- a) Stirbt der Vorsorgenehmer vor Fälligkeit der Altersleistung, kommt das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung. Das Vorsorgeguthaben wird in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:
 - i) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren Fehlen
 - ii) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
 - iii) die Eltern; bei deren Fehlen
 - iv) die Geschwister; bei deren Fehlen
 - v) die übrigen Erben.
- b) Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in lit. a sublit. ii genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.
- c) Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach lit. a sublit iii bis v zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann

- a) bis 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters die Auszahlung eines Betrages für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
- b) bis zum gleichen Termin seinen Anspruch auf das Vorsorgeguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- c) Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

5.2 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5.1.

5.3 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten.

5.4 Mitteilung an die Vorsorgenehmer

Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgezeichnete Adresse abgeschickt worden sind.

5.5 Nachrichtenlose Vermögen

Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistung keine klaren Anweisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, kann die Stiftung das nachrichtenlose Vorsorgeguthaben unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben auf ein normales Sparkonto bei einer dem Bankengesetz unterstellten Bank überweisen.

5.6 Gebühren

Gestützt auf das Kostenreglement der Stiftung kann die Stiftung als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgekonto belastet.

5.7 Datenschutzbestimmungen

Ein Teil der Informatik der Geschäftsführungsstelle wird von deren Tochterfirmen (auch im Ausland) wahrgenommen. Daher kann es vereinzelt vorkommen, dass Mitarbeitende dieser Tochterfirmen Personendaten aus der Schweiz einsehen können. Der physische Speicherort der Personendaten verbleibt in der Schweiz.

5.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist am Sitz der Stiftung in Schwyz SZ.

5.9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten.

5.10 Anpassung des Vorsorgereglements

Der Stiftungsrat kann jederzeit das vorliegende Reglement anpassen.

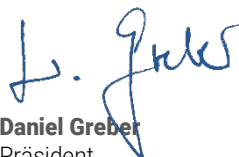
5.11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Februar 2019.

Schwyz, 30. April 2024

Tellico Vorsorge 3a

Stiftungsrat



Daniel Greber
Präsident



Daniel Gresch
Mitglied